**HAUSORDNUNG JUGENDCLUB X**

**§ 1 Zweck und Ziel**

Der Jugendclub X ist ein Treffpunkt für die Jugend von X und Umgebung ab 12 Jahre.

§ 2 Öffnungszeiten

**§ 2 Öffnungszeiten**

Der Jugendclub ist nach Bedarf geöffnet. Die Öffnungszeiten stimmen die Mitglieder untereinander ab.

Öffnungszeiten können beim Jugendclubvorstand erfragt werden.

§ 3 Verantwortliche und Hausrecht

**§ 3 Verantwortliche und Hausrecht**

Die Mitglieder des Jugendclubs wählen aus ihren Reihen einen Jugendclubvorstand. Dieser besteht aus 2 bis 4 Personen und soll alle Altersgruppen des Jugendclubs widerspiegeln. Der Jugendclubvorstand und seine Mitglieder sind verantworlich für die Einhaltung sowie Durchsetzung dieser Hausordnung und zusätzlich Ansprechpartner des Jugendclubs. Für die jeweiligen Öffnungszeiten des Jugendclubs wird durch den Jugendclubvorstand eine verantwortliche

Person beauftragt. Diese Person muss mindestens 16 Jahre alt sein und übt das Hausrecht aus. Diese Person ist außerdem dafür verantwortlich, dass bei Verlassen des Jugendclubs alle Türen und Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet werden.

**§ 4 Verhaltensregeln, Haftung und Sanktionen**

Im Jugendclub sind alle Jugendlichen aus X und Umgebung willkommen. Dabei legen wir Wert auf einen respektvollen und friedlichen Umgang miteinander. Gewalt und Diebstahl werden nicht geduldet. Alle Mitglieder, Nutzer\*innen und Besucher\*innen haben dafür zu sorgen, dass die Einrichtung sowie das Gelände in

einem ordentlichen Zustand bleiben. Bei Beschädigung des Gebäudes oder der Einrichtungsgegenstände sowie grober Verschmutzung bzw. Beschädigung des Gebäudes hat der/die Verursacher\*in die Pflicht, den Urzustand wieder herzustellen bzw. die Kosten zu übernehmen. Ein Verstoß gegen diese Regeln kann mit einem Hausverbot nach Ermessen des Jugendclubvorstandes bestraft werden. Vor der Festsetzung eines Hausverbotes wird dem/der Beschuldigten die Möglichkeit zur

Aussprache gewährt.

**§ 5 Getränke, Speisen, Alkohol und Rauchen**

 Getränke, Speisen, Alkohol und Rauchen

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist erlaubt.

Der Konsum sowie die Weitergabe von Alkohol im Jugendclub ist allen Personen unter 16 Jahren gem. Jugendschutzgesetz (JuSchG) untersagt!

Es gilt ein striktes Rauchverbot im gesamten Gebäude.

Es gilt ein generelles Verbot für alle anderen Drogen!

§ 6 Jugendschutz

**§ 6 Jugendschutz**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Nutzer\*innen und Besucher\*innen des Jugendclubs einzuhalten. Ein Auszug dieser Jugendschutzbestimmungen ist im Jugendclub auszuhängen.

§ 7 Rücksichtnahme und Lärmschutz

**§ 7 Rücksichtnahme und Lärmschutz**

Alle Nutzer\*innen und Besucher\*innen des Jugendclubs haben sich so zu verhalten, dass anderen Menschen, Nachbarn und der Gemeinde kein Schaden zugefügt wird.

Im Gebäude sind Musik und Gesprächston auf einem auch für andere erträglichen Maß zu halten. Im Jugendclub ist ab 22:00 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Beim Aufenthalt auf dem Gelände ist jeglicher Lärm, besonders ab 22:00 Uhr zu vermeiden. Vor besonderen Veranstaltungen werden die direkten Nachbar\*innen darüber informiert.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit

**§ 8 Ordnung und Sauberkeit**

Die Reinigung der Räume und des Außengeländes erfolgt nach Aufstellung eines Reinigungsplans nach einem Öffnungstag grob (besenrein) und einmal alle 2 Wochen gründlich. Für die Reinigung nach einer Feier sind die Verantwortlichen derselben verantwortlich. Diese hat gründlich zu erfolgen.

§ 9 Verbote

**§ 9 Verbote**

Personen, die extremistischen Parteien oder Organisationen angehören, extremistischen Szenen zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch jegliche menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind sowie Personen, die verfassungswidrige Symbole jeglicher Art tragen, sind im Jugendclub

nicht erwünscht. Außerdem ist das Abspielen, Verbreiten und öffentliches zur Schau stellen von verfassungsfeindlichen Medien jeglicher Art auf dem im Jugendclub verboten. Zuwiderhandlungen führen zu einem Hausverbot und werden zur Anzeige gebracht!